



CPT/Inf (2026) 16

## **Stellungnahme**

**von Liechtenstein zum Bericht des Europäischen  
Komitees zur Verhütung von Folter und  
unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung  
oder Strafe (CPT) über dessen Besuch in Liechtenstein**

**vom 7. bis 11. April 2025**

Liechtenstein hat die Veröffentlichung dieser Stellungnahme beantragt. Der Bericht des CPT über den periodischen Besuch in Liechtenstein ist in Dokument CPT/Inf (2026) 15 enthalten.

Straßburg, den 3. Juni 2026

Vaduz, 12. März 2026

## **Einleitung:**

Die Förderung und der Schutz von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit sind Prioritäten der liechtensteinischen Innen- und Aussenpolitik. Die gute Zusammenarbeit mit internationalen Monitoring- und Präventionsmechanismen ist in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung.

Seitdem das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe am 2. Dezember 1990 für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft getreten ist, hat das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) Liechtenstein fünf Mal (1993, 1999, 2007, 2016, 2025) besucht. Die Berichte über die Besuche wurden zusammen mit den jeweiligen Stellungnahmen der Regierung auf der Webseite des CPT veröffentlicht.<sup>1</sup>

Der letzte Besuch des CPT in Liechtenstein fand vom 7. bis 11. April 2025 statt. Das CPT verabschiedete seinen Bericht anlässlich seiner 118. Tagung vom 3. bis 7. November 2025 und übermittelte ihn mit Begleitschreiben vom 18. November 2025 an die liechtensteinischen Behörden. Gleichzeitig ersuchte das CPT die liechtensteinischen Behörden, innerhalb von sechs Monaten eine Antwort zu übermitteln, in der ausführlich über die zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses getroffenen Massnahmen sowie über Reaktionen und Antworten auf die in diesem Bericht formulierten Bemerkungen und Auskunftsersuchen berichtet wird.

In den einleitenden Bemerkungen des Berichts werden zwei Empfehlungen des CPT vorgebracht:

**Die liechtensteinischen Behörden werden seitens CPT gebeten, die Veröffentlichung aller künftigen CPT-Besuchsberichte über Liechtenstein und der entsprechenden Antworten der Regierung im Voraus zu genehmigen, vorbehaltlich der Möglichkeit, die Veröffentlichung in einem bestimmten Fall zu verzögern.<sup>2</sup>**

---

<sup>1</sup> <http://www.coe.int/en/web/cpt/Liechtenstein>

<sup>2</sup> Ein «automatisches Veröffentlichungsverfahren» wird eingeführt, wenn ein Staat einen allgemeinen Antrag auf Veröffentlichung aller künftigen Besuchsberichte über diesen Staat stellt. Das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung des Europarates ermutigen Staaten, die dies noch nicht getan haben, dieses Verfahren einzuführen. Bislang haben die Behörden der folgenden Länder ein automatisches Veröffentlichungsverfahren eingeführt: Albanien, Andorra,

Nach eingehender Evaluation spricht Liechtenstein sich für den Beibehalt des bisherigen Verfahrens aus. Demnach soll wie bisher zunächst den liechtensteinischen Behörden die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden und der Bericht erst im Anschluss zusammen mit der Stellungnahme Liechtensteins veröffentlicht werden.

**Darüber hinaus hält CPT in den einleitenden Bemerkungen des Berichts fest, dass die liechtensteinischen Behörden die notwendigen Schritte unternehmen sollten, um sicherzustellen, dass alle Kategorien von Einrichtungen, in denen Freiheitsentzug stattfindet, regelmäßig vom Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) überwacht werden. Das CPT weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch die Polizeigewahrsame eine Freiheitsentziehung darstellt und daher vom NPM überwacht werden sollte.**

Die Mitglieder der Strafvollzugskommission nehmen zugleich auch die Aufgaben des NPM wahr. Nach dem Länderbesuch des CPT in Liechtenstein zeigte sich, dass der NPM allenfalls seinen Prüfauftrag ausweiten muss. Die Ausweitung des Prüfauftrags soll der Empfehlung von CPT folgend im Jahr 2026 geprüft werden.

## **Während des Besuchs festgestellte Tatsachen und vorgeschlagene Massnahmen:**

Nachfolgend werden die vom CPT im Rahmen seines Besuchs ausgesprochenen Empfehlungen sowie die jeweiligen Stellungnahmen der liechtensteinischen Behörden im Einzelnen dargestellt.

### **1. STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN**

#### **1.1 Einleitende Bemerkungen**

##### ***Absatz 12:***

***Concerning police officers' interaction with psychiatric patients, for instance in the context of an involuntary hospitalisation (see paragraph 69 below), the CPT would like to be informed if such interaction is guided by special rules and if officers receive specific training in this respect.***

Der Umgang mit Personen, die unter psychischen Erkrankungen leiden oder besondere Bedürfnisse haben, ist integraler Bestandteil der polizeilichen Grundausbildung. Diese Ausbildung wird durch Fachpersonen aus der Psychologie unterstützt und umfasst den generellen Umgang mit Menschen mit körperlichen oder psychischen Einschränkungen. Dabei wird ausdrücklich Wert gelegt auf:

- eine professionelle, verständnisvolle und nicht-stigmatisierende Haltung,
- die klare Abgrenzung zwischen polizeilichem und medizinischem Auftrag,
- den Schutz der betroffenen Person sowie der eingesetzten Polizeikräfte.

Lerninhalte dieser spezifischen Schulung sind insbesondere folgende Inhalte:

- das Erkennen typischer psychischer Störungsbilder im Einsatzkontext,
- taktische und deeskalierende Kommunikation,
- den Umgang mit Psychosen, Suizidalität und emotionaler Instabilität,
- das korrekte, verhältnismässige polizeiliche Vorgehen im Zusammenhang mit fürsorglichen Unterbringungen.

Darüber hinaus verfügt die Landespolizei über eine Polizeipsychologin, die die internen Abläufe und Prozesse kontinuierlich begleitet. Nach entsprechenden Interventionen werden diese im Rahmen von Nachbesprechungen analysiert, um die Vorgehensweisen fortlaufend zu optimieren.

#### **1.2 Misshandlung**

##### ***Absatz 15:***

***However, a new, small waiting cell (measuring about 2 m<sup>2</sup>) on the administrative corridor of Vaduz Police Headquarters was equipped with a metal ring for shackling detainees to the***

***wall whilst seated on a bench. Reportedly, the cell was only used for very short periods of less than an hour, but no record was kept on the use of the waiting cell or on the frequency and length of instances of shackling detainees to the wall. Even if infrequent and short (as the delegation was told), handcuffing detained persons to fixed objects is an outdated practice, impeding the development of contemporary professional policing. Instead, persons acting in a violent manner should be kept in a secure detention cell of appropriate size. The CPT would like to receive confirmation that the metal ring has been removed.***

Die Landespolizei verfügt insbesondere ausserhalb der regulären Dienstzeiten über begrenzte personelle Ressourcen. Um in diesen Zeiten die Sicherheit zu gewährleisten, soll die Möglichkeit bestehen bleiben, in solchen besonderen Situationen kurzfristig eine angehaltene Person mittels Handfesseln an einem Fixierungsring zu sichern. Neu wurde die Verwendung dieses Fixierungsringes als meldepflichtig erklärt. Jede Anwendung ist unter Angabe des Sachverhalts und der Begründung mittels Formular dem Polizeichef zu melden.

Bereits bei allfällig geringfügigen Verletzungen in der Verwendung des Fixierungsringes erfolgt eine Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Prüfung.

### **1.3 Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung**

#### **1.3.1 Einführung**

##### **Absatz 16:**

***The Committee must reiterate<sup>3</sup> that a custody register would enhance transparency and accountability in policing in order to ensure the implementation of detainees' rights in every case. It would also facilitate the work of inspection services and internal and external monitoring bodies. Whilst acknowledging that the individual detention files were very well kept, the Committee reiterates its recommendation that a custody register (electronically or on paper) be established at the National Police Headquarters, in light of the preceding remarks.***

Die Regierung sieht kein (zwingendes) Bedürfnis für ein separates Haftregister, da sämtliche Vorgänge des Gewahrsams bereits in den jeweiligen elektronischen Akten dokumentiert sind. Die vorbildliche Aktenführung wird seitens CPT auch hervorgehoben. Für die Aufgabenerfüllung der Landespolizei ist ein separates elektronisches Haftregister nicht erforderlich.

#### **1.3.2 Haftmitteilung**

##### **Absatz 17:**

***Nevertheless, the CPT calls upon the Liechtenstein authorities to take the necessary steps to ensure that all persons deprived of their liberty by the police are formally guaranteed by law and granted in practice the right to inform a relative or other person of their choice of their situation as from the very outset of their deprivation of liberty. This right should also apply to detained persons whose family members reside outside Liechtenstein and must also be granted when the deprivation of liberty is very brief. Any restrictions on the right of notification of custody should be surrounded by appropriate safeguards in line with the precepts outlined above.***

---

<sup>3</sup> Siehe CPT Bericht vom Besuch 2016, CPT/Inf (2017) 21, Absatz 12; <https://www.coe.int/en/web/cpt/Liechtenstein>

Die Landespolizei stellt sicher, dass Personen ab Beginn des Freiheitsentzugs das Recht haben, eine Vertrauensperson zu informieren. Dieses Recht ist gesetzlich verankert (Art. 24h Abs. 4 PolG<sup>4</sup>) und wird in der Praxis gemäss polizeilicher Dienstanweisung Nr. 2025-02 (Inhaftierung von Personen durch die Landespolizei) gewährt, auch bei kurzfristigen Anhaltungen oder wenn Angehörige im Ausland wohnen. Der Prozess der Festnahme wird im Rahmen der internen polizeilichen Rechtsausbildung explizit behandelt.

### 1.3.3 Zugang zu einem Anwalt

#### **Absatz 22:**

***The CPT once again calls upon the Liechtenstein authorities to take the necessary steps – including at the legislative level – to ensure that the right to meet a lawyer in private and to have them present during police questioning is legally guaranteed, and granted in practice, to every single person deprived of their liberty, as from the moment they are obliged to remain with the police.***

§ 24 StPO<sup>5</sup> sieht die Möglichkeit des Beizugs der Verteidigung in allen Verfahrensabschnitten vor. Die entsprechenden Bestimmungen sind so zu verstehen und werden in der Praxis auch so angewandt, dass das Recht auf Beiziehung eines Anwaltes oder eine Anwältin von Anbeginn des Freiheitsentzuges an gesetzlich gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang ist auf § 23 Abs. 3 StPO zu verweisen, der wie folgt lautet:

*«Soweit indes die den Beschuldigten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes nicht als ihrer Natur nach auf die Untersuchung beschränkt erscheinen, sind sie auch auf den Angeklagten und auf den anzuwenden, der als einer strafbaren Handlung verdächtig vernommen oder als solcher zur Vernehmung vorgeladen oder in Verwahrung oder Haft genommen oder gegen den Zwang (§ 9 Abs. 4) ausgeübt wird.»*

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer betreibt einen anwaltlichen Journdienst (gestützt auf § 24 Abs. 1 StPO). Damit ist sichergestellt, dass Verdächtige, die wegen einer Straftat von der Polizei festgenommen werden, jederzeit ihre Rechte wahrnehmen und Kontakt mit einer Verteidigung aufnehmen können. Die Verteidigung im Rahmen des Journdienstes umfasst ein telefonisches, auf Verlangen des Verdächtigen auch persönliches Beratungsgespräch mit dem Rechtsanwalt oder der Rechtsanwältin. Falls erforderlich, kann der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin auch für die Vernehmung bei der Polizei und zur Wahrung weiterer erforderlicher Handlungen im Sinne einer zweckentsprechenden Verteidigung beigezogen werden.

Als «Vertrauensperson» im Sinne des Art. 24h Abs. 4 PolG gilt auch ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin. Dies ist auch in der entsprechenden Dienstanweisung über die Festnahme von Personen im Kapitel zur Polizeihaft und im dazu erlassenen Merkblatt, das immer ausgehändigt wird, so festgehalten. Der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin kann zudem zusätzlich zu einer «persönlichen Vertrauensperson» (wie Familienangehörige) verständigt werden.

---

<sup>4</sup> Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LGBl. 1989 Nr. 48, LR 143.0.

<sup>5</sup> Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, LR 312.0.

Bei der kurzfristigen Festhaltung nach Art. 57 AuG<sup>6</sup> handelt es sich um eine Zwangsmassnahme. Gemäss Art. 67 Abs. 3 Bst. a AuG ist die Landespolizei für den Vollzug von Zwangsmassnahmen nach Art. 55 ff. AuG zuständig. Die Festhaltung erfolgt durch die Landespolizei; ebenso führt die Landespolizei die Befragung der Person aufgrund folgender Gründe durch:

a) zur Abklärung des Aufenthaltsstatus;

b) zur Feststellung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit, soweit dazu ihre persönliche Mitwirkung erforderlich ist; oder

c) zur Eröffnung einer Verfügung in Zusammenhang mit ihrem Aufenthaltsstatus.

In den meisten Fällen liegt bei den Betroffenen zumindest der Verdacht hinsichtlich eines Vergehens oder einer Übertretung nach dem Ausländergesetz (insb. rechtswidriger Aufenthalt nach Art. 83 AuG oder Verletzung der Einreisevorschriften nach Art. 87 Bst. a AuG) vor. Die Landespolizei fertigt dabei i.d.R. einen Polizeibericht mit den Sachverhaltsfeststellungen und dem Protokoll zur Einvernahme an. Diese Dokumente werden dem Ausländer- und Passamt sodann zur Prüfung von Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen (Wegweisung und Einreiseverbot) übermittelt. Die Protokolle zur Einvernahme enthalten dabei folgende Informationen und Hinweise, welche jeweils zu Beginn der Befragung dem Betroffenen gegenüber erklärt werden:

**§ 147 iVm § 130 StPO  
Verteidigerkontakt**

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich vor der Einvernahme mit einem Verteidiger zu verständigen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht, mit einem Verteidiger vor Beginn der Einvernahme in Kontakt zu treten.

**§ 147 StPO  
Beizug eines Verteidigers zur Vernehmung**

Sie werden weiters darüber informiert, dass Sie das Recht haben, zu Ihrer Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht, einen Verteidiger zur Vernehmung beizuziehen.

**§ 147 iVm § 130 StPO  
Aussagebereitschaft**

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie werden weiters darauf aufmerksam gemacht, dass Ihre Aussage Ihrer Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen Sie Verwendung finden kann.

- Ich möchte aussagen.

Das Recht auf Beizug eines Rechtsvertreters wird den betroffenen Personen in jedem Fall eröffnet und ordnungsgemäss zur Kenntnis gebracht. Ebenso wird transparent und nachvollziehbar über die Gründe der kurzfristigen Festhaltung informiert. Es ist davon auszugehen, dass diese klare Kommunikation in der Praxis häufig dazu führt, dass die betroffenen Personen von der effektiven Inanspruchnahme eines Rechtsvertreters absehen. Hinzu kommt, dass kurzfristige Festhaltungen in Liechtenstein tatsächlich nur für die unbedingt erforderliche Dauer angeordnet werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit wird strikt eingehalten.

---

<sup>6</sup> Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBl. 2008 Nr. 311, LR 152.20.

Die gesetzlich zulässige Höchstdauer von 72 Stunden wird nahezu nie ausgeschöpft. Es wird zudem das Informationsblatt über die Rechte der betroffenen Person abgegeben.

**Absatz 23:**

***The CPT reiterates its recommendation that steps be taken, including at a legislative level, to ensure that a fully-fledged and properly funded system of legal aid for indigent persons at the stage of police custody be developed. This system should be applicable from the very outset of police custody.***

Im Rahmen der letzten Reform im Verfahrenshilferecht (LGBl. 2016 Nr. 406; Inkrafttreten mit 1. Januar 2017) wurde in der Strafprozessordnung (Art. 26 ff. StPO<sup>7</sup>) gesetzlich normiert, dass die Verfahrenshilfe generell bei allen «Vernehmungen» – also auch bei ersten Vernehmungen durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft – anwendbar ist und damit beantragt werden kann. Zusätzlich müssen jedoch die entsprechenden Voraussetzungen des § 26 StPO gegeben sein.

1.3.4 Zugang zu einem Arzt

**Absatz 27:**

***The CPT recommends that all persons deprived of their liberty by the police be expressly guaranteed by law the right to have access to a doctor from the very outset of their deprivation of liberty. The relevant provisions should make clear that:***

***- a request by a detained person to see a doctor should always be granted (it is not for police officers, nor for any other authority, to filter such requests);***

***- as a general rule, all medical examinations/consultations should be conducted out of the sight and hearing of police staff, under conditions fully guaranteeing medical confidentiality; however, the presence of non-medical staff at the request of the healthcare professional may be warranted in exceptional cases.***

Das Recht auf Zugang zu einem Arzt ist gesetzlich geregelt (Art. 24h Abs. 3 PolG) und wird in der Praxis gewährt, insbesondere bei erkennbarer medizinischer Notwendigkeit oder wenn der oder die Festgenommene danach verlangt. Jede Person, die gestützt auf Art. 24h Abs. 1 PolG festgenommen wird, hat daher Anspruch auf eine ärztliche Untersuchung.

Es gibt ein Antragsformular des Landesgefängnisses auf Konsultation eines Arztes, mit welchem ohne Begründung eine Arztkonsultation verlangt werden kann (mit dem Zusatz «dringlich» oder «zu den üblichen Ordinationszeiten»).

Die ärztliche Schweigepflicht wird uneingeschränkt respektiert; eine Anwesenheit von Polizeipersonal erfolgt nur aus Sicherheitsgründen und auf Wunsch des medizinischen Fachpersonals.

---

<sup>7</sup> Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, LR 312.0.

### 1.3.5 Belehrung über zustehende Rechte

**Absatz 28:**

***The CPT recommends that the most recent version of the information sheet be made available in a wider range of frequently needed foreign languages in order to be handed out to detainees who do not have a sufficient command of German.***

***The authorities should also consider providing a simplified pictogram version of the information sheet for persons with reading difficulties.***

***All persons deprived of their liberty by the police should be further requested to sign a statement attesting that they have been informed of their rights, and whether they have availed themselves of these rights or have waived them.***

Die Haftzahlen in Liechtenstein sind gering, die benötigten Sprachen können dabei jedoch stark variieren. Die wichtigsten Fremdsprachen stehen bereits zur Verfügung (aktuell sind dies folgende neun Sprachen: Arabisch, Albanisch, Polnisch, Serbisch, Türkisch, Englisch, Französisch, Russisch und Italienisch). Für andere Fremdsprachen oder einfache Sprache werden Informationen bei Bedarf ad hoc mittels KI-Übersetzungsprogrammen bereitgestellt, was sich bewährt hat. Der Einsatz von Piktogrammen wird nicht als zielführend erachtet, da Rechtsbelehrungen in diesem Kontext kaum allgemein und unmissverständlich durch Piktogramme vermittelt werden können.

Jede festgenommene Person wird unverzüglich nach der Festnahme vernommen (vgl. § 129 Abs. 2 StPO). Dabei wird der Person im Rahmen der Rechtsbelehrungen auch das Informationsblatt ausgehändigt und die Aushändigung im Einvernahmeprotokoll festgehalten, welches von der betroffenen Person auch unterzeichnet wird. Insofern ist diese Empfehlung bereits umgesetzt.

### 1.3.6 Jugendliche

**Absatz 29:**

***The CPT notes that juveniles are very rarely detained by the police. The Juveniles Justice Act (Jugendgerichtsgesetz - JGG) contains certain safeguards for this case, such as the mandatory notification of parents and the possibility to have a trusted person present during questioning (Sections 21a and 24 JGG). However, it is regrettable that despite the CPT's specific recommendations previously made, there are still no express provisions to ensure that detained juveniles are never subjected to police questioning or required to sign any statement related to the offence of which they are suspected without the presence of a lawyer and, ideally, a trusted adult. The onus should not be placed on the juvenile to request the presence of a lawyer or trusted person: such a presence should be mandatory. The Committee calls upon the Liechtenstein authorities to take the necessary steps – including at the legislative level – to ensure that these precepts are implemented whenever a juvenile is detained by the police.***

§ 21a JGG<sup>8</sup> sieht vor, dass der Befragung eines angehaltenen Jugendlichen zur Sache und seiner förmlichen Vernehmung durch ein Polizeiorgan oder das Gericht auf Verlangen des Jugendlichen eine Vertrauensperson beizuziehen ist, sofern damit keine unangemessene Verlängerung der Anhaltung verbunden wäre. Der Jugendliche ist über dieses Recht nach der Festnahme unverzüglich zu belehren. Es kann auch auf § 25 Abs. 4 JGG hingewiesen werden, wonach bei Untersuchungshaft von Jugendlichen immer eine Verteidigung notwendig ist. Nach § 18 Abs. 1 JGG ist die Polizei in Jugendstrafsachen möglichst nicht beizuziehen. Insofern kommt es in der Praxis sehr selten zu einer Festnahme eines Jugendlichen ohne Beizug des Gerichts.

#### **1.4 Haftbedingungen**

*Keine Empfehlungen*

## **2. JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN**

### **2.1 Einleitende Bemerkungen**

#### **Absatz 33:**

***The CPT recommends that the Liechtenstein authorities take the necessary measures to ensure that foreign nationals detained under aliens legislation are accommodated in a less carceral facility, taking into account the comments made by the Committee in paragraphs 75 to 100 of its 19th General Report (CPT/Inf (2009) 27)<sup>9</sup> as well as the standards contained in the CPT's factsheet on immigration detention.<sup>10</sup>***

Die Anzahl an Personen in ausländerrechtlicher Haft ist in Liechtenstein sehr gering und die vorhandene Infrastruktur im Landesgefängnis ist begrenzt. Dennoch wird das Haftregime dem Haftgrund entsprechend bzw. bestmöglich angepasst. Aufgrund der baulichen und organisatorischen Gegebenheiten im Landesgefängnis sind gewisse Kompromisse unvermeidbar.

Die liechtensteinischen Behörden sind sich der diesbezüglichen Empfehlungen des CPT bewusst und werden diese im Rahmen einer Gesamtüberprüfung des Landesgefängnisses im Jahr 2026 in die Überlegungen miteinbeziehen. Ziel ist es, auch unter den gegebenen Bedingungen möglichst eine den internationalen Vorgaben entsprechende Behandlung sicherzustellen.

### **2.2 Misshandlungen**

*Keine Empfehlungen*

---

<sup>8</sup> Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20. Mai 1987, LGBl. 1988 Nr. 39, LR 314.1.

<sup>9</sup> <https://rm.coe.int/1680696a86>

<sup>10</sup> <https://rm.coe.int/16806fbf12>

## 2.3 Haftbedingungen

### 2.3.1 Materielle Bedingungen

*Keine Empfehlungen*

### 2.3.2 Führung

#### **Absatz 38:**

***The Committee once more encourages the Liechtenstein authorities to pursue their efforts to expand the offer of activities for all inmates held at the State Prison, in light of the preceding remarks. As regards foreign nationals held under aliens legislation in particular, reference is made to the recommendation made in paragraph 33 above.***

Die Regierung teilt die Einschätzung, dass sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung und zum Wohlbefinden der Inhaftierten leisten.

Im Landesgefängnis stehen den Insassen derzeit ein Fitnessraum sowie ein Mehrzweckraum für soziale Interaktionen und Tischspiele zur Verfügung. Im Aussenbereich befindet sich zusätzlich ein Tischtennistisch. Diese Angebote werden – soweit es die zeitlichen und räumlichen Gegebenheiten zulassen – allen Insassen zugänglich gemacht.

Die Behörden sind bestrebt, die bestehenden Aktivitäten weiter auszubauen. Besonderes Augenmerk gilt dabei ausländischen Staatsangehörigen, die nach dem Ausländergesetz inhaftiert sind und aufgrund der räumlichen Distanz zu ihren Herkunftsländern nur eingeschränkt Besuch empfangen können. Ziel ist es, durch zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten die soziale Isolation dieser Personengruppe zu verringern.

#### **Absatz 39:**

***As regards access to the open air, it is regrettable that the legislation and the prison's House Rules still stipulate that «exercise in the open air» was mandatory for all inmates on days when they did not work outside. Exceptions could only be made for medical reasons certified by the prison doctor. Whilst acknowledging that in practice inmates were not compelled to take outdoor exercise, the CPT is astonished to note that such a provision is still in force. The CPT reiterates its view that this anachronistic rule should be removed from the legislation and from the prison's House Rules.***

Die Regelung basiert auf der Überzeugung, dass Bewegung an der frischen Luft grundsätzlich förderlich ist und diese Vorgabe der Fürsorgepflicht dient. Es wird jedoch kein Zwang angewendet. Die Bestimmung ist somit deklarativer Natur.

In der Praxis verlassen Insassen ihre Zellen gerne, bei längerer Weigerung wird der Arzt informiert. Es wird keine Notwendigkeit gesehen, dieses Vorgehen abzuändern.

## 2.4 Gesundheitsdienstleistungen

#### **Absatz 41:**

***The CPT calls upon the Liechtenstein authorities to take the necessary steps to ensure that all persons newly admitted to Vaduz Prison – irrespective of their legal status – benefit from a comprehensive medical examination as soon as possible and, save for exceptional circumstances, no later than 24 hours after their admission by a healthcare professional. Such medical screening could be performed by a doctor or a fully qualified nurse reporting to a doctor.***

***During this examination, particular attention should be paid to the possible existence of mental health needs, acute and chronic diseases, infections, addiction, injuries, medication needs as well as traumatic disorders and signs of victimisation.***

Diese Empfehlung (insbesondere dass nicht nur Ärzte, sondern auch anderes medizinisches Fachpersonal ein solches Screening durchführen kann) wird ausdrücklich begrüsst und die Abklärungen zur Umsetzung dieser Empfehlung wurden bereits eingeleitet.

**Absatz 42:**

***The CPT would like to be informed if clear guidelines and procedures have been put in place regarding the recording and reporting of injuries and if so, to receive a copy.***

***The Committee would like to emphasize in this connection that the procedures concerning the reporting of injuries in particular must ensure that whenever injuries are recorded by a healthcare professional which are consistent with allegations of ill-treatment made by an inmate (or which, even in the absence of allegations, are indicative of ill-treatment), the report is immediately and systematically brought to the attention of the relevant investigative authority.***

Bei Feststellung von Verletzungen durch medizinisches Personal, die auf Misshandlungen hinweisen könnten, besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht an das Amt für Gesundheit (Art. 20 ÄrzteG<sup>11</sup> bzw. Art. 14 GesundheitsG<sup>12</sup>). Das Amt für Gesundheit ist zur Anzeige gemäss § 53 StPO an die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

**Absatz 43:**

***Nevertheless, the CPT reiterates its recommendation that steps be taken to ensure that all inmates have confidential access to the doctor, that is, that they are not requested to disclose the reason for their request to see a doctor to custodial staff. The request forms could for instance be modified so that the field “reasoning” is replaced by an optional field offering to add “further information” or “comments”. As long as the requests to see a doctor are handled by custodial rather than by healthcare staff, the House Rules should not require that reasons for seeing the doctor be indicated.***

Im Landesgefängnis ist kein medizinisches Personal permanent anwesend, weshalb Anträge vom Gefängnispersonal entgegenzunehmen sind. Um eine grobe Einschätzung der Dringlichkeit der Arztkonsultation zu ermöglichen, ist eine rein indikative Angabe deshalb sinnvoll.

Das Antragsformular wird entsprechend der Empfehlung angepasst: Das bisher verpflichtende Feld «Begründung» wird durch ein optionales Feld für «weitere Informationen» ersetzt, um die Vertraulichkeit zu verbessern.

---

<sup>11</sup> Gesetz vom 22. Oktober 2003 über die Ärzte (Ärztegesetz), LGBl. 2003 Nr. 239, LR 811.12.

<sup>12</sup> Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. Dezember 2007, LGBl. 2008 Nr. 30, LR 811.01.

**Absatz 46:**

***The CPT recommends that the Liechtenstein authorities:***

- reinforce the provision of psychological care at the prison and develop the role of the prison psychologist, especially as regards trauma treatment, addiction and crisis psychology;***
- ensure that psychiatric emergency care is available at any time;***
- continue their efforts to ensure that all inmates in need of psychiatric in-patient care be transferred to an appropriate hospital without undue delay.***

Die Notwendigkeit umfassender psychologischer Betreuung der Insassen des Landesgefängnisses ist anerkannt. Aufgrund der geringen Anzahl von Insassen stehen keine festangestellten Psychiater oder Psychologen zur Verfügung. Es besteht jedoch eine Leistungsvereinbarung mit einem praktizierenden Psychiater, der für psychiatrische Beratungen beigezogen wird und im Bedarfsfall eine Überweisung in eine Fachklinik vornimmt.

Für akute Krisensituationen kann jederzeit ein Care-Team im Bereich der Krisenpsychologie angeboten werden.

## **2.5 Gefängnispersonal**

Keine Empfehlungen

## **2.6 Kontakt zur Aussenwelt**

**Absatz 54:**

***The Committee reiterates its recommendation that the Liechtenstein authorities amend the relevant legal provisions, including the prison's House Rules, in order to ensure that all categories of inmate are as a rule entitled to***

- regular and frequent access to the telephone at least once per week and***
- at least one visit hour per week.***

***The law should further guarantee that contact with a lawyer can never be totally denied.***

***As regards remand prisoners in particular, the CPT recommends that the Liechtenstein authorities take steps to ensure that the legal provisions governing their contact with the outside world are revised in light of the remarks made in the preceding paragraph.***

***The authorities should also consider providing the possibility of making video-calls to all categories of inmates.***

Im Landesgefängnis ist ein regelmässiger Telefonzugang, mindestens einmal pro Woche, gewährleistet. Nach bisheriger Praxis wird versucht, zusätzliche Telefonate zu ermöglichen, sofern es der Tagesablauf erlaubt.

Insassen in ausländerrechtlicher Haft erhalten hierbei besondere Priorität, auch unter Nutzung ihres eigenen Mobiltelefons. Da es sich beim Landesgefängnis um keine spezialisierte ausländerrechtliche Anhalteinrichtung handelt, ist eine weitergehende Privilegierung (z.B. permanente Nutzung des privaten Mobiltelefons) aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

Bei Untersuchungshäftlingen richten sich Telefonanrufe und Besuche nach den Anordnungen des zuständigen Untersuchungsrichters. Besuche werden nach Möglichkeit häufiger ermöglicht. Die Möglichkeit von Videoanrufen wird aktuell geprüft. Dabei müssen allerdings Sicherheitsaspekte und der Schutz der Persönlichkeit berücksichtigt werden.

Hinsichtlich des Rechts auf Verteidigung und damit implizit auch des möglichen Kontakts zu dieser kann auf Art. 6 Abs. 3 EMRK, Art. 33 Abs. 3 LV<sup>13</sup> und auf § 24 ff. StPO verwiesen werden.

**Absatz 55:**

***The CPT recommends that the Liechtenstein authorities take the necessary steps – including at the legislative level – to ensure that all inmates are able to receive visits without physical separation, except in individual cases where there may be a clear security concern.***

Derzeit erfolgen Erstbesuche aus Sicherheitsgründen hinter einer Trennwand. Nach einer kurzen Probezeit finden Besuche ohne Trennwand statt, sofern gewährleistet ist, dass kein Sicherheitsrisiko besteht und sich sowohl der Insasse als auch die Besuchsperson an die geltenden Regeln halten. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt.

Aufgrund der begrenzten räumlichen Möglichkeiten können Besuche ohne Trennwand nicht in allen Fällen gewährleistet werden, da die hierfür vorgesehenen Räume auch für private Telefonate genutzt werden. Besuchende mit Kindern werden jedoch besonders berücksichtigt, sodass direkter Kontakt möglichst bereits ab dem ersten Besuch ermöglicht wird.

## **2.7 Disziplin**

**Absatz 61:**

***The CPT recommends that the relevant legislation be revised in order to ensure that:***

***- the legally defined maximum period for solitary confinement as a punishment for adults is no more than 14 days for a given offence, and preferably lower; sequential disciplinary sanctions resulting in an uninterrupted period of solitary confinement in excess of the maximum period should be prohibited;***

***- solitary confinement as a punishment for juveniles is fully abolished;***

***- disciplinary punishments do not include a total prohibition of contact with the outside world and that restrictions on contact are applied only as far as the offence relates to such contact;***

***- inmates facing disciplinary sanctions are systematically provided with a copy of the disciplinary decision, including the reasons for the decision.***

***Further, the disciplinary procedures should be explained in the Prison House Rules.***

---

<sup>13</sup> Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, LR 101.

Disziplinarstrafen werden im Landesgefängnis nur sehr selten verhängt und sind von sehr kurzer Dauer.

Im Jahr 2026 ist eine umfassende Überprüfung des Landesgefängnisses vorgesehen, die auch die Hausordnung sowie die Disziplinarverfahren einschliesst. Dabei soll geprüft werden, wie die Empfehlungen des CPT umgesetzt werden können, insbesondere die Aushändigung einer schriftlichen Kopie der Disziplinentcheidung an die betroffenen Insassen sowie die detaillierte Abbildung des Verfahrens in der Hausordnung.

## 2.8 Sicherheitsrelevante Fragen

### **Absatz 63:**

***However, it is a matter of concern that Liechtenstein legislation still allows for the use of shackles (Fesseln) and straitjackets as special security means. The Committee acknowledges that these means have not been applied in practice for many years. Nevertheless (see paragraph 35 in the report), in the interest of legal certainty, the CPT recommends that these provisions be removed from the law.***

Der Empfehlung des CPT folgend, soll die Aufhebung dieser Regelung (Art. 96 Abs. 2 Bst. f StVG<sup>14</sup>) geprüft werden.

## 2.9 Informationen für Insassen

### **Absatz 64:**

***The CPT recommends that all relevant information for inmates – in particular regarding the prison routines and inmates' rights and duties – be translated into a wider range of the most frequently needed foreign languages in order to ensure that the relevant basic information can also be provided to inmates in writing.***

***The authorities should further consider providing a simplified pictogram version of the relevant information for persons with reading difficulties.***

***Regarding the necessary update of the prison's House Rules, reference is made to paragraphs 39, 54 and 61 of the report.***

Die relevanten Informationen stehen bereits heute in den gängigsten Sprachen zur Verfügung. Die Hausordnung liegt derzeit in neun Sprachen vor (Arabisch, Albanisch, Polnisch, Serbisch, Türkisch, Englisch, Französisch, Russisch und Italienisch).

Sollte eine weitere Fremdsprache oder einfache Sprache benötigt werden, werden die entsprechenden Dokumente nach gelebter Praxis mittels KI-Übersetzungsprogramm erstellt und dem Insassen umgehend schriftlich zur Verfügung gestellt.

Das sogenannte Haftraumdossier umfasst mehrere Dokumente, darunter das Strafvollzugsgesetz, die Hausordnung, Formulare für Einkauf und Ansuchen, Informationen zum Tagesablauf, Zellenordnung, Sprechstunden des sozialen und psychologischen Dienstes, Seelsorge, sozialversicherungsrechtliche Stellung, Besucherinformationen sowie die Erklärungen zum Erhalt.

---

<sup>14</sup> Strafvollzugsgesetz (StVG) vom 20. September 2007, LGBl. 2007 Nr. 295, LR 340.

Der Einsatz von einfachen Piktogrammen wird als nicht zweckmässig angesehen, da Rechtsbelehrungen in diesem Kontext kaum allgemein und unmissverständlich durch Piktogramme vermittelt werden können.

## 2.10 Beschwerdeverfahren

### **Absatz 65:**

***The Committee recommends that inmates be systematically informed, orally and in writing, of the modalities to lodge internal and external complaints. Further, steps should be taken to ensure that inmates can lodge their complaints confidentially (for instance, by using locked complaints boxes and/or closed envelopes).***

Es wird geprüft, ob diese Empfehlung praktikabel umgesetzt werden kann.

## **3. SITUATION VON PERSONEN, DENEN AUFGRUND VON ENTSCHEIDUNGEN LIECHTENSTEINISCHER GERICHTE DIE FREIHEIT ENTZOGEN WURDE UND DIE IN EINRICHTUNGEN IN ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZ ÜBERSTELLT WURDEN**

### **Absatz 68:**

***The CPT invites the Liechtenstein authorities to raise the above-mentioned issues with the competent authorities in Austria and Switzerland.***

Mit Beschluss vom 14. Februar 2017 hat die Regierung die Strategische Neuausrichtung des Strafvollzugs beschlossen. Auf der Grundlage des bestehenden Vertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen (LGBl. 1983 Nr. 39) wird der gesamte Strafvollzug seither in österreichischen Justizanstalten durchgeführt.

Für den Entlassungsvollzug in der Strafanstalt Saxerriet findet das Memorandum of Understanding über die Zusammenarbeit im Bereich des Strafvollzugs zwischen dem Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein aus dem Jahr 2017 Anwendung.

Bei der Vorstellung des 4. Zusatzberichts zur UNO-Antifolterkonvention am 24. und 25. April 2024 vor dem UNO-Ausschuss in Genf wurde Liechtenstein die Überprüfung der Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen empfohlen, damit die rechtlichen Garantien gegen Folter und Misshandlung auch in Österreich gewährleistet werden. Dieser Empfehlung wird mit einer interpretativen Erklärung Rechnung getragen, die mit Regierungsbeschluss vom 4. Februar 2025 genehmigt wurde. Mit dieser Erklärung wird festgehalten, dass Art. 5 Abs. 3 des genannten Vertrages die Anwendung des österreichischen Rechts in seiner Gesamtheit garantiert und daher auch die im Verfassungsrang stehende EMRK, die Bestimmungen über nationale Präventionsmassnahmen (Art. 148a Abs. 3 des öB-VG<sup>15</sup>) sowie die Rechtsschutzmöglichkeiten,

---

<sup>15</sup> Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF.

die im Strafvollzugsgesetz angeführt sind, umfasst. Liechtensteinische Insassen in österreichischen Justizanstalten haben somit sämtliche Rechtsschutzmöglichkeiten und stehen ihnen die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte im gleichen Masse wie jenen Insassen zu, die von österreichischen Gerichten verurteilt worden sind und ihre Strafen ebenfalls im österreichischen Strafvollzug verbüssen.

Die Empfehlung des CPT zur Ansprache der genannten Fragen bei den zuständigen Behörden in Österreich und der Schweiz wird zur Kenntnis genommen. Die Regierung erlaubt sich jedoch den Hinweis, dass das CPT auch in diesen Staaten regelmässig Länderbesuche durchführt und die angesprochenen Punkte im Rahmen dieser Besuche unmittelbar mit den jeweiligen nationalen Stellen erörtert werden könnten.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die im Bericht genannten Justizanstalten den nationalen Bestimmungen des jeweiligen Staates unterliegen, auf welche Liechtenstein keinen Einfluss ausüben kann.

#### **4. UNFREIWILLIGE EINWEISUNG IN EINE PSYCHIATRISCHE KLINIK**

##### **4.1 Einleitende Bemerkungen**

###### ***Absatz 70:***

***However, the delegation was informed during the visit that at least one forensic patient had been temporarily held in a closed establishment in Switzerland. The CPT would like to be informed under which treaty such placement in Switzerland took place and how many forensic patients from Liechtenstein are currently being held in Swiss establishments.***

Hier scheint hinsichtlich der Begrifflichkeiten ein Missverständnis passiert zu sein. Der Massnahmenvollzug («forensic patients») findet gänzlich in Österreich statt.

##### **4.2 Zivilrechtliche Zwangseinweisung, Überprüfungs- und Beschwerdeverfahren**

###### ***Absatz 81:***

***The CPT recommends that the Liechtenstein authorities amend the legislation in order to ensure that, in the context of involuntary placement of patients and retention (of those formally considered as voluntary) in a psychiatric establishment and, at reasonable intervals, of their review, all patients are entitled:***

- to be heard in person by a judge in the context of the court procedure and***
- to benefit from legal assistance whether or not they are under guardianship.***

***As regards the involvement of independent expertise, reference is made to the precepts outlined in paragraphs 76 and 78 in the report.***

***Patients should also be systematically informed – at the very outset of their deprivation of liberty – about their right and the practical modalities to request release and to file complaints.***

Bei einer ordentlichen Unterbringung oder im Falle einer Verlängerung der Unterbringung hört das Gericht die betroffene Person i.S.d. Art. 18i Abs. 2 SHG<sup>16</sup> jedenfalls persönlich an. Sofern sich die Person bereits in einer Klinik (i.d.R. in der Schweiz) befindet, wird die Anhörung teilweise auch im Rechtshilfegweg durchgeführt, sodass ein schweizerischer Richter die Anhörung vornimmt und dem hiesigen Gericht das Protokoll übermittelt. Bei der periodischen Prüfung ist eine persönliche Anhörung nicht zwingend vorgesehen (vgl. Art. 18l SHG). In der Praxis wurde hier bislang den Betroffenen bzw. deren Vertretern/Sachwaltern die Möglichkeit gegeben, sich schriftlich zu äussern. Eine gesetzliche Ausnahme gilt bei einer Unterbringung wegen Gefahr im Verzug; in diesen Fällen findet keine persönliche Anhörung durch den Richter statt.

Gemäss Art. 18i Abs. 2 SHG bestellt das Landgericht für die betroffene Person, falls erforderlich, einen Rechtsbeistand. Ein solcher wird in der derzeitigen Praxis des Landgerichts i.d.R. dann bestellt, wenn die bei Gefahr in Verzug angeordnete Unterbringung für zulässig erklärt wird, sich die Person zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch in der Einrichtung befindet und ein «ordentliches» Unterbringungsverfahren anhängig gemacht wird. Bei einer Verlängerung der Unterbringung gibt es i.d.R. bereits einen Rechtsbeistand, weil dieser bei der Beschlussfassung über die Zulässigkeit der Unterbringung bei Gefahr in Verzug bestellt wurde.

Für Personen, für welche ein Sachwalter zur Vertretung vor Gerichten bestellt wurde, wird in der Regel kein Rechtsbeistand von Amtes wegen bestellt. Die betroffene Person oder auch der Sachwalter können aber natürlich jederzeit einen Rechtsbeistand mandatieren.

Als Rechtsbeistände werden in der Regel Gerichtspraktikanten bestellt.

Sachverständigengutachten werden bei einer ordentlichen Unterbringung oder im Falle einer Verlängerung der Unterbringung gemäss Art. 18i Abs. 1 SHG zwingend eingeholt, nicht jedoch bei einer Unterbringung bei Gefahr in Verzug.

In Dringlichkeitsfällen muss das Landgericht die angeordnete Einweisung innerhalb von fünf Tagen überprüfen. Wird die Einweisung bestätigt und ist die Person nicht bereits entlassen worden, bestellt das Landgericht stets einen Rechtsbeistand, der die Rechte der betroffenen Person wahrnimmt.

Gemäss Art. 18d Abs. 4 SHG kann die betroffene Person jederzeit die Entlassung beantragen. Die Einrichtungen werden vom Gericht in jedem Beschluss darauf hingewiesen, dass die betroffene Person zu entlassen ist, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind (Art. 18d Abs. 3 SHG).

Aus den jeweiligen Akten ist dem Landgericht bekannt, dass Kliniken sogenannte Musterformulare für Rekurse gegen Unterbringungsbeschlüsse haben, die teilweise von betroffenen Personen verwendet werden.

***Further, as regards the draft bilateral treaty with the Swiss authorities concerning involuntary psychiatric hospitalisations in Switzerland, the Committee urges the Liechtenstein authorities to pursue their efforts to conclude the treaty. The treaty should ensure that the fundamental legal safeguards against ill-treatment are guaranteed throughout the patients' deprivation of liberty abroad (in particular the rights to have the need for continued involuntary placement regularly reviewed by an independent authority or a court and in this***

---

<sup>16</sup> Sozialhilfegesetz (SHG) vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 17, LR 851.0.

***context to be heard in person by a judge, to have access to legal assistance, and to benefit from independent psychiatric expertise). Patients should also be able to file complaints at any time to internal and external bodies and to be informed accordingly.***

***The CPT would like to receive a copy of the treaty. As far as involuntary psychiatric placements of Liechtenstein patients may also take place in Austrian establishments, a respective treaty should be concluded with the Austrian authorities and submitted to the CPT accordingly.***

Was die Empfehlungen des CPT zum geplanten bilateralen Abkommen mit den Schweizer Behörden über unfreiwillige psychiatrische Krankenhausaufenthalte in der Schweiz betrifft, kann berichtet werden, dass die liechtensteinischen Behörden ihre Bemühungen für einen möglichst baldigen Abschluss des Abkommens mit hoher Priorität fortgesetzt haben. Das Abkommen soll die fürsorgerische Unterbringung von Erwachsenen und die Unterbringung von Minderjährigen mit Wohnsitz in Liechtenstein in einer Einrichtung in der Schweiz regeln. Da eine Unterbringung gegen den Willen der betroffenen Personen einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt, wird die Maxime des bestmöglichen Schutzes der Betroffenen an oberster Stelle stehen. Unter anderem wird das Abkommen Rechtssicherheit in Bezug auf die jeweils geltenden Rechtsmittelverfahren schaffen.

Ein entsprechender Vertrag mit Österreich ist momentan nicht in Planung. In dieser Hinsicht ist auch auf die sehr tiefen Fallzahlen von fürsorgerischen Unterbringungen durch Liechtenstein in Einrichtungen in Österreich sowie auf die Tatsache, dass Österreich jeweils ein eigenes Verfahren eröffnet, zu verweisen.